

RUNNING CREW KRAICHGAU e.V.



Ehrenordnung

des Vereins Running Crew Kraichgau e.V.

Beschlossen durch den Vorstand am: _____

Diese Ehrenordnung beruht auf § 17 Abs. 1 der Satzung und ergänzt § 3 Abs. 6 der Satzung (Ehrenmitgliedschaft). Sie regelt Arten, Voraussetzungen und Verfahren der Vergabe von Ehrungen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Inhalt

- § 1 Zweck der Ehrenordnung
- § 2 Arten der Ehrungen
- § 3 Jubiläumsehrungen
- § 4 Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen
- § 5 Crew-Spirit-Award
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Verfahren und Beschlussfassung
- § 8 Form der Ehrung
- § 9 Entzug von Ehrungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

Der Verein lebt vom sportlichen Ehrgeiz, vom gemeinsamen Erleben und vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder. Diese Ehrenordnung dient dazu, herausragende sportliche Leistungen, langjährige Vereinstreue und besonderen Einsatz für den Verein und die Laufgemeinschaft im Kraichgau angemessen anzuerkennen und zu würdigen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Der Verein kann folgende Ehrungen vergeben:

1. Jubiläumsehrungen (Jubiläumsurkunden und Crew-Ehrennadeln, § 3),
2. die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen (z. B. „Runner of the Year“, § 4),
3. den „Crew-Spirit-Award“ für außergewöhnliches Engagement abseits der Laufstrecke (z. B. Unterstützung, Organisation, Guiding, § 5),
4. die Ehrenmitgliedschaft (§ 6).

§ 3 Jubiläumsehrungen

- (1) Jubiläumsehrungen werden als Anerkennung für langjährige Vereinszugehörigkeit verliehen, und zwar bei:
 - 5 Jahren: Jubiläumsurkunde und Crew-Ehrennadel in Bronze,
 - 10 Jahren: Jubiläumsurkunde und Crew-Ehrennadel in Silber,
 - 15 Jahren: Jubiläumsurkunde und Crew-Ehrennadel in Gold,
 - 20 Jahren: Jubiläumsurkunde,
 - 25 Jahren: Jubiläumsurkunde mit besonderer Würdigung,
 - 30 Jahren und danach alle weiteren fünf Jahre: Jubiläumsurkunde und ein angemessenes Vereinspräsent.
- (2) Maßgeblich ist die Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein; Zeiten als Ehrenmitglied werden angerechnet. Über die Anrechnung früherer Mitgliedschaftszeiten und über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ehrung erfolgt grundsätzlich in dem Jahr, in dem das Jubiläum erreicht wird.

§ 4 Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen

- (1) Die Auszeichnung ist nicht an Spitzenzeiten gebunden; sie kann auch für besondere Willensleistungen vergeben werden. Gründe können insbesondere sein:
 - a) das Aufstellen von Vereinsrekorden oder außergewöhnliche Platzierungen bei Meisterschaften,
 - b) das erfolgreiche Bewältigen besonderer sportlicher Herausforderungen (z. B. Ultraläufe, Etappenläufe),
 - c) eine besondere persönliche Entwicklung oder Leistungssteigerung im Laufe eines Jahres.

§ 5 Crew-Spirit-Award

- (1) Der Crew-Spirit-Award ehrt die „Helden im Hintergrund“. Kriterien sind insbesondere:
 - a) herausragendes Engagement bei der Organisation von Vereinsveranstaltungen, Trainingsläufen oder sozialen Projekten,
 - b) regelmäßige, engagierte Unterstützung an der Strecke, die die Crew sichtbar macht,
 - c) besonderer Einsatz für das Gemeinschaftsgefühl und die Integration neuer Läuferinnen und Läufer.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben (§ 3 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Sie gilt auf Lebenszeit, sofern die Ehrenmitgliedschaft nicht nach § 9 Abs. 2 entzogen wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7 Verfahren und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand in Textform Vorschläge für Ehrungen einreichen. Der Vorschlag muss eine kurze Begründung enthalten.
- (2) Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Über alle übrigen Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Alle verliehenen Ehrungen werden im Vereinsarchiv dokumentiert. Die Dokumentation und Veröffentlichung richten sich nach der Datenschutzordnung (§ 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 der Datenschutzordnung).
- (4) Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 8 Form der Ehrung

- (1) Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen überreicht, vorzugsweise bei der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei der Jahresfeier des Vereins.
- (2) Die Geehrten erhalten eine Urkunde. Daneben kann ein sichtbares Zeichen der Anerkennung überreicht werden, etwa eine Ehrennadel, eine Erinnerungsplakette, eine Ehrenmedaille oder ein Vereinspräsen.

§ 9 Entzug von Ehrungen

- (1) Erweist sich ein Geehrter nachträglich einer Ehrung als unwürdig oder werden Tatsachen bekannt, die der Ehrung entgegengestanden hätten, kann der Vorstand die Ehrung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner amtierenden Mitglieder entziehen.
- (2) Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit (§ 3 Abs. 6 der Satzung). Disziplinarmaßnahmen nach § 16 der Satzung bleiben unberührt.
- (3) Vor einem Entzug ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am _____ beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder (§ 17 Abs. 3 der Satzung) in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den _____

1. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.

2. Vorsitzende/r
Running Crew Kraichgau e.V.